

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein „Elbland“ Coswig-Meißen e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen unter der Nummer VR 10696.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coswig/Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung von regelmäßigen Sport- und Übungsstunden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports,
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck dienen,
 - die Organisation und Durchführung von Sportkursen, Trainingslagern und Ferienangeboten,
 - die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern,
 - die Pflege sportlicher Gemeinschaft und sozialer Integration,
 - die Möglichkeit des Erwerbes preisgestützter Vereinskleidung und Zubehör mit Vereinslogo zur Förderung des einheitlichen Auftritts und Vereinsidentifikation,
 - die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und anderen gemeinnützigen Organisationen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein sportliche Veranstaltungen, Vereinsfeste sowie weitere geeignete Maßnahmen, die der Förderung des Sports und der Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke dienen. Hierzu zählt insbesondere auch die Durchführung des Elbtal-Weinlaufs®. Die hieraus erzielten Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungen können im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen (z. B. Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale) erstattet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Vorstand Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zuvor zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der beschlussfassenden Vorstandssitzung mitzuteilen.

(4) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate im Verzug mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder seines Mitgliedsbeitrages, kann es auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.

(3) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich bargeldlos beglichen.

(4) Die Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, evtl. Umlagen und Sonderbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Vorstand Finanzen.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Vorstand Finanzen vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
5. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
6. die Festsetzung einer Vergütungsordnung oder die Regelung zur Zahlung von Trainerpauschalen durch Vorstandsbeschluss,
6. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die Bestellung eines Geschäftsführers bei bestehendem Bedarf und unter Berücksichtigung der bestehenden Haushaltslage des Vereins.
7. Der Vorstand kann weitere Vereinsordnungen festlegen.

§ 10

Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn er nicht vollständig besetzt ist.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind von diesem zu protokollieren. Das Protokoll ist von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
Das Protokoll kann statt körperlich auch elektronisch erstellt und den Vorstandsmitgliedern elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall sind Einwendungen innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen oder Neufassung der Satzung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Auflösung des Vereins.
5. Vergütung von Vorstandsmitgliedern nach § 15 Abs. (2) Satz 2.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage auf der Internetdomain www.svelbland.de.

(2) Die mit der Einladung zu veröffentlichende Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der unter § 13 Abs. (1) benannten Vereinshomepage zu veröffentlichen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Macht der Vorstand davon keinen Gebrauch, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Stimmberechtigt für diese Beschlüsse sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wählbar in Funktionen des Vereins sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei einer Wahlabstimmung niemand die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15

Vergütung für Vereinstätigkeiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstands für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit es die Haushaltslage des Vereins zulässt; dies gilt ebenfalls für weitere Pauschalen, die im Verein gezahlt werden, insbesondere die Übungsleiter- oder Kampfrichterpauschale. Eine darüber hinaus gehende Vergütung der Vorstandsmitglieder bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die Art und Höhe festlegt.

(2) Trainer, Übungsleiter und sonstige für den Verein tätige Personen können eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten. Diese erfolgt im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale.

(3) Über die Gewährung, Höhe und Ausgestaltung von Vergütungen oder Trainerpauschalen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins.

(4) Die Gewährung von Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale schließen sich bei Ausübung beider Tätigkeiten nicht aus.

§ 16

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Coswig, Datum

Unterschriften Vorstände